



Beschlussfassung über die Änderungsvorschläge des Integrationsrates der Stadt Beckum vom 18.06.2025 für den zukünftigen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.11.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Anregungen des Integrationsrates werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Hauptsatzung der Stadt Beckum vor der Kommunalwahl 2030 zu ändern und die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zukünftig auf bis zu 12 Mitglieder festzulegen, die sich zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammensetzen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der frühere Integrationsrat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, dem Rat der Stadt Beckum folgende Änderungen bezüglich des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vorzuschlagen:

- „1. Der Integrationsrat/Ausschuss für Chancengleichheit und Integration besteht zukünftig aus 12 Mitgliedern, davon 8 gewählte Mitglieder und 4 vom Rat bestellte Mitglieder oder sachkundige Bürger und Bürgerinnen. Das Verhältnis 2/3 zu 1/3 wird beibehalten.
2. Die nicht im Integrationsrat/Ausschuss für Chancengleichheit und Integration vertretenen Parteien können ein Ratsmitglied, eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger oder ein beratendes Mitglied in den Integrationsrat/Ausschuss für Chancengleichheit und Integration entsenden.

3. Der Integrationsrat/Ausschuss für Chancengleichheit und Integration kann festlegen, welche Institutionen, Verbände oder Vereine ihn bei der Arbeit regelmäßig oder gelegentlich als beratende Mitglieder unterstützen sollen. Die Benannten schlagen dem Integrationsrat/Ausschuss ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter zur Berufung vor.
4. Der Integrationsrat/Ausschuss für Chancengleichheit und Integration kann dem Rat je 1 Mitglied als sachkundige Einwohnerin oder sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW in den Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt vorschlagen.“

Auf die Ausführungen der Niederschrift über die Sitzung des Integrationsrates vom 18.06.2025 wird verwiesen.

Die Verwaltung hat sich eingehend mit den Anregungen des Integrationsrates beschäftigt. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

1 Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Ausschusses

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.2025 wurde unter anderem § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) inhaltlich geändert.

Ab dem 01.11.2025 kann nach § 27 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10 GO NRW ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet werden. Er löst daher den bisherigen Integrationsrat ab. Personen, die im Rahmen der gleichzeitig mit den Kommunalwahlen im Jahr 2025 stattgefundenen Wahlen des Integrationsrates gewählt worden sind, werden Mitglieder des neu zu bildenden Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

Nach § 27 Absatz 1 Satz 5 GO NRW alte Fassung wurde zur Zusammensetzung des bisherigen Integrationsrates lediglich bestimmt, dass die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates die Zahl der bestellten Mitglieder übersteigt.

Daher wurde die tatsächliche Zusammensetzung des Integrationsrates in § 7 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Beckum konkretisiert. Danach bestand der bisherige Integrationsrat bis zum 31.10.2025 aus 9 Mitgliedern, davon aus 6 gewählten Mitgliedern und 3 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

§ 27 Absatz 2 GO NRW regelt nunmehr die Zusammensetzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Danach besteht dieser Ausschuss zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern und aus einem Drittel von durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist damit abschließend festgelegt. Sowohl sachkundige Bürgerinnen/Bürger im Sinne von § 58 Absatz 3 GO NRW als auch sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW sind nicht vorgesehen.

Eine Unter- und Obergrenze der Ausschussgröße sieht das Gesetz nicht vor, sodass eine Erhöhung der Anzahl der Ausschussmitglieder auf insgesamt 12 Mitglieder unter Beibehaltung des Verhältnisses zwei Drittel zu einem Drittel rechtlich zulässig ist.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, die Hauptsatzung der Stadt Beckum vor der Kommunalwahl im Jahr 2030 dahingehend zu ändern, dass der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration aus bis zu 12 Mitgliedern besteht, die sich zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammensetzen.

2 Entsendung sachkundiger Bürgerinnen/Bürger

Die Anregung, dass vom Rat bestellte sachkundige Bürgerinnen/Bürger in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellt werden, ist rechtlich nicht mehr zulässig. Wie unter Ziffer 1 beschrieben, sind sachkundige Bürgerinnen/Bürger im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nicht vorgesehen (vergleiche Landtags-Drucksache 18/13836 S. 128).

3 Entsendung beratender Mitglieder

Der Integrationsrat regt an, Institutionen, Verbände oder Vereine zu benennen, die den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration durch beratende Mitglieder unterstützen. Wie gleichfalls unter Ziffer 1 beschrieben, ist die Zusammensetzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration abschließend festgelegt. Eine Einsetzung beratender Mitglieder durch Institutionen, Verbände oder Vereine, die den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bei der Arbeit regelmäßig unterstützen, ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht zulässig.

Allerdings ist der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berechtigt, gemäß § 58 Absatz 3 Satz 6 GO NRW in Einzelfällen Sachverständige und Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der von ihrer Entscheidung betroffenen Bevölkerungsgruppen zu den Beratungen hinzuziehen.

4 Entsendung eines sachkundigen Bürgers in den Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

Die Anregung zu Ziffer 4 ist mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht umsetzbar. Gemäß § 58 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für den Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Absatz 1 Satz 8 GO NRW).

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung sind ausschließlich die Fraktionen berechtigt, sachkundige Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder des Ausschusses für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt zu benennen. Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration steht dieses Recht mangels rechtlicher Grundlage nicht zu.

Anlage(n):

ohne